

# Sitzungsvorlage

## öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/1170/2020
Fachbereich:	6 - Bauen, Planen, Umwelt
Erstellt von:	Ludger Buckmann
Datum:	07.08.2020

### Betreff:

Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses auf dem Grundstück Dattelner Straße 84 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 36, Flurstück 63

Beratungsfolge:		
25.08.2020	Bau- und Umweltausschuss	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses auf dem Grundstück Dattelner Straße 84 in der Gemarkung Olfen-Kspl., Flur 36, Flurstück 63 wird gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 36 BauGB erteilt.

### Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, auf dem Hofgelände das vorhandene abgängige Nebengebäude abzureißen und an gleicher Stelle ein Betriebsleiterwohnhaus zu errichten.

Da das Vorhaben im Außenbereich liegt, erfolgt die Beurteilung nach § 35 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es u. a. einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Bei einem baulichen Vorhaben auf einer Hofstelle (Betriebsleiterwohnung und Altenteilerwohnhaus) kommt es unter anderen darauf an, dass unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs dieses Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichtet wird und das Vorhaben durch die Nähe zur Hofstelle dem konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar zugeordnet ist.

Das Bauvorhaben dient einem landwirtschaftlichen Betrieb, so dass alle Voraussetzungen für das geplante Vorhaben vorliegen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**Anlage(n)**

Antragsunterlagen

**Mitgezeichnet von:**